

08.02.95**Gesetzesantrag****des Landes Hessen**

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen**A. Zielsetzung**

Seit Beginn ihrer Verabschiedung ist die jetzige Fassung des § 116 AFG, eingefügt durch das Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen vom 15. Mai 1986, BGBl. I S. 740, heftig umstritten. Durch die jetzige Fassung des § 116 AFG wird ohne hinreichende gesetzgeberische Klarheit und Bestimmtheit in die Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften durch Leistungskürzungen bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingegriffen, womit die Kampfparität zu Lasten der Gewerkschaften verändert wurde.

B. Lösung

Durch die Wiederherstellung des vor 1986 geltenden Rechts wird die Unparteilichkeit der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen erreicht und die Kampfparität der Tarifvertragsparteien wiederhergestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen nicht bezifferbare Minderausgaben bei den Sozialhilfeträgern durch eingesparte Sozialhilfe infolge der Gewährung von Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Falle von betrieblichen Einschränkungen, die mittelbar durch Arbeitskämpfe notwendig geworden sind.

08.02.95

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität der
Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen**

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Wiesbaden, den 8. Februar 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. h.c. Johannes Rau

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegend
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der
Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeits-
kämpfen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des
Bundesrates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 17. Februar 1995
zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans Eichel

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), wird wie folgt geändert:

1. In § 70 werden die Worte "§ 116 Abs. 1, 3 bis 6" durch die Worte "§ 116 Abs. 1, 3 und 4" ersetzt.
2. § 116 erhält folgende Fassung:

§ 116

Unparteilichkeit bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Betrieb, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Das derzeit geltende Recht zur Sicherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen, niedergelegt im geltenden § 116 des Arbeitsförderungsgesetzes, wird in dem seinerzeitigen Gesetzentwurf der Bundesregierung als eine Klarstellung der Rechtslage dargestellt. Demgegenüber gehen die Fachöffentlichkeit und die Literatur überwiegend von einer Änderung der Rechtslage aus. Faktisch ist das geltende Recht gegenüber dem vorher geltenden Recht des § 116 Arbeitsförderungsgesetz eine Schlechterstellung, die zu Lasten der Arbeitnehmerschaft geht.

Das geltende Recht sichert nicht die Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen, sondern verschlechtert massiv die bestehenden Kräfteverhältnisse zu Lasten der Arbeitnehmerschaft und der Gewerkschaften. Im Mittelpunkt der Änderung standen die Neuordnung des Ruhens der Leistungsansprüche mittelbar vom Arbeitskampf betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Schaffung eines Neutralitätsausschusses und Vorkehrungen gegen den Mißbrauch der Ruhensbestimmungen durch einzelne Arbeitgeber.

Auch wenn durch das geltende Recht formal das Streikrecht der Gewerkschaften nicht angetastet werden sollte, wurde es der Sache nach entscheidend ausgehöhlt, da die Streikfähigkeit der Gewerkschaften im Kern getroffen wurde. Denn bei einer Vorenthaltung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und Verweisung einer großen Zahl insbesondere von "kalten Aussperrungen" Betroffenen auf die Sozialhilfe wird die Bereitschaft dieser sinken, künftig Streiks zu unterstützen oder daran teilzunehmen.

Der bis zum Jahre 1984 geltende § 116 Arbeitsförderungsgesetz wurde 1969 - also zu Zeiten der Großen Koalition - mit überwältigender Mehrheit vom Deutschen Bundestag beschlossen. Schon damals hatte der Bundesrat mit Nachdruck ausgeführt, daß mittelbar von

83/95

einem Arbeitskampf betroffene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht in einem Maße belastet werden dürften, das ihre Finanzkraft übersteigt und sie somit in Sozialhilfe abdrängt.

Die Tarifaautonomie ist Grundlage und Garant für die demokratische und sozialstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre Funktionsfähigkeit ist abhängig von einer ausbalancierten Kräfteverteilung der Tarifvertragsparteien. Auch der Staat ist für diese Machtbalance verantwortlich, er muß sich selbst strikt der Neutralität unterwerfen.

Die gewerkschaftliche Streikfähigkeit sichert die Teilhabe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt und ist damit Voraussetzung für gesellschaftliche Stabilität.

Alle diese Prinzipien wurden durch das auf dem breitesten politischen Konsens beruhenden und mit dem Arbeitsförderungsgesetz 1969 in Kraft getretenen Recht garantiert. Deshalb ist es für die künftige Sicherung des sozialen Friedens als wichtigem Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland dringend erforderlich, das bis 1986 geltende Recht des § 116 Arbeitsförderungsgesetz wieder zur Geltung zu bringen.